

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. **Nr. 7.** **Miechów, am 1. April 1916.**

110.

Kundmachung

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung, die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkt Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist beim Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen, wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando.

Standort, am 17. Feber 1916.

111.

Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

An Stelle der im Amtsblatte Nr. 14 ex 1915 Absatz 5. verlautbarten Verfügung treten hiemit zufolge des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 13. Dezember 1915 Nr. 899 auf Kriegsdauer vom 9. April 1916 angefangen nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag ist jeder Handels- und Gewerbebetrieb untersagt.

Am Charsamstag und am heiligen Abend haben alle Handels- und Gewerbeanstalten um 6 Uhr abends die Arbeit einzustellen.

2) An Sonntagen und römisch-kath. Feiertagen sind offen zu halten:

a) Geschäfte für Lebensmittel (Bäckereien, Konsum- und Kolonialwarenhandlungen, Fleischbänke, Selchwarenhandlungen, Obst- und Zuckerwarenläden), in der Zeit von 8—11 Uhr vormittags und von 12—1 Uhr nachmittags;

b) Läden für Gegenstände des täglichen Gebrauches (Galanterie- und Schnittwarenhandlungen, Eisen-, Glas-, Porzellan- und Schuhwarengeschäfte) ferner;

c) Buchhandlungen und Friseurläden von 8—11 Uhr vormittags;

d) Tabaktrafiken von 8—11 Uhr vormittags und 12—1 Uhr nachmittags;

e) Photographische Anstalten von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends.

3) Warenverkauf auf offenen Ständen und im Umherziehen ist an Sonn- und Feiertagen nur von 8—11 Uhr vormittags und 12—1 nachmittags gestattet.

4) Restaurationen I. Ranges (mit Konzession zur glasweisen Verabreichung von Branntwein), Konditoreien, ferner Milch- und Teehallen — insoweit in letzteren Lokalen nur Tee und Milch verabreicht werden — dürfen an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag geöffnet sein.

5) Bierschänken und sonstige Gastwirtschaften dürfen von 8—10 Uhr vormittags und von 2 Uhr nachmittags bis zur allenfalls festgesetzten Polizeisperrstunde offen gehalten werden.

6) Alle übrigen Geschäfte und Gewerbe müssen an Sonn- und Feiertagen gesperrt sein.

Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Apotheken, Hotels, Einkehrhäuser, Lesezimmer, Wohltätigkeitslotterien und Ausstellungen.

7) Die öffentliche Ausführung gewerblicher Arbeiten wie Auf- bezw. Ausladen von Waren und deren Transport ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

8) Ausgenommen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind: Lichwerke, Kalkwerke, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Spiritusbrennereien, Zuckerfabriken, Ziegeleien und Mühlen.

Sonstige Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, können nach vorheriger Anmeldung vom Kreiskommando von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen werden.

9) Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30, Verordnungsblatt XI. Stück geahndet.

112.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18. Februar 1916 (verlautbart im Verordnungsblatte des Gouvernements Stück V. Nr. 23) wurde angeordnet:

Die gesetzliche Verordnung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, besteht unverändert fort. Die Prämienbeiträge sind also von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der »Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau« im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

113.

Änderung der Vorschriften zur Regelung der Erzeugung von Mahlprodukten.

An Stelle der Punkte 4 und 10 der im Amtsblatt Nr. 4 vom 15./2. 1916 verlautbarten Vorschriften zur Regelung der Erzeugung von Mahlprodukten treten im Sinne der Militär-General-Gouverenement Verordnung F. Nr. 14952 folgende Bestimmungen:

Die Erzeugung von feinen Mehlarten wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl mit 80% Mehlausbeute, die andere Hälfte auf Schrotmehl ohne Kleieabzug zu verarbeiten.

Es darf also nur mehr Roggenvollmehl, Roggenschrotmehl, Weizenvollmehl und Weizenschrotmehl erzeugt werden. Sowohl in Gross- wie in Kleinmühlen.

Die Preise (Pkt. 10, Amtsblatt Nr. 4) werden für den Privatkonsum per 100 kg. loco Mühle einschliesslich des Regiezuschlages des Getreidemonopoles, des Zuschlages für den Müller und für den Sack wie folgt festgesetzt:

Roggenvollmehl	K. 39.50
Roggenschrotmehl	K. 35.00
Weizenvollmehl	K. 43.20
Weizenschrotmehl	K. 38.00
Gerstenvollmehl	K. 39.50

Infolgedessen ändern sich die im zitierten Amtsblatt unter C Pkt. 2 festgesetzten Mehlpreise für den Kleinverschleiss wie folgt:

Roggenvollmehl	K. 43.50
Roggenschrotmehl	K. 39.00
Weizenvollmehl	K. 47.20
Weizenschrotmehl	K. 42.00
Gerstenvollmehl	K. 43.50

Miechów, am 19. März 1916.

114.

Bestimmungen für den Verkehr mit Mehl und Brot.

Die zulässige Verbrauchsmenge von Brotfrucht ist pro Kopf und Tag mit 250 Gr. Brotfrucht oder 200 Gr. Mehl festgesetzt. Ausserdem ist eine Surrogierung des Brotbackmehles mit bis zu 20% Kartoffelmehl, Flocken oder gekochten Kartoffel anbefohlen.

Überdies müssen von nun an bei der Broterzeugung 20% Gerstenmehl beigemischt werden.

Es ist sonach ab 22. März 1916 allen Bäckern verboten, eine andere als obige Brotmischung zu erzeugen.

Luxus und Kleingebäck, wie Semmeln, Kipfeln, Strizeln, Bretzeln u. dgl. darf von Bäckern, Händlern, offenen Verkaufsständen, in Schänklokalen, Teehallen u. dgl., sowie im Umherziehen nicht mehr verkauft werden.

Die Approvisionierungs-Kommission resp. die Gemeindehilfskomitees als ausübende Organe der App. Komm., welche mit der Versorgung der auf den Mehl-, resp. Getreideeinkauf angewiesenen Bevölkerung betraut sind, haben bei der Zuteilung der Kontingente an Bäcker und Private immer 30% Vollmehl, 30% Schrotmehl, 20% Gerstenmehl und 20% Kartoffel zu berücksichtigen.

Hiezu wird jedoch bemerkt, dass Mehl, Getreide und Brot nur an solche Konsumenten abgegeben werden darf, welche kein Mehl oder Getreide besitzen und eine diesbezügliche Erklärung abgeben.

Unwahre Angaben und jedweder Missbrauch werden mit empfindlichen Geld- und Arreststrafen geahndet.

Jeder Bäcker, Händler oder Gewerbetreibende, der Mehl zur Verarbeitung von Speisen verwendet, hat über seine Vorräte und den Verbrauch eine Vormerkung zu führen. Dieselbe ist jederzeit auf Verlangen der Behörde der App. Komm. oder Gemd.-Hilfskomm. zur Einsicht vorzulegen.

115.

Fleischlose Tage.

Über Befehl des Militärgeneralgouvernements haben von nun an der Montag und Donnerstag als fleischlose Tage zu gelten.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 8 vom 15. Juli 1915 und Nr. 6 vom 15. März 1916 in Kraft.

116.

Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Privat- und Gemeinde-Forste im Kreise Miechów.

Verordnung des k. u. k. Generalgouvernements
E. W. 16727.

I. Sicherung des Waldbestandes.

Keine der gegenwärtigen Schlagflächen, darf, insoweit deren Besitzer nicht vor Kriegsbeginn bereits die Bewilligung zur Rodung erteilt war, die aber dokumentarisch nachgewiesen werden müsste, zu einer anderen Kultur ohne behördliche Bewilligung dauernd verwendet werden.

Wo Waldwirtschaft mit einem dreijährigen Feldbau gebräuchlich, müssen solche Flächen im Wirtschaftsplane ersichtlich gemacht werden und unbedingt nach drei Jahren wieder aufgeforstet werden, das heisst, wenn z. Bsp. im Jahre 1916 der Schlag geführt wurde, muss im Frühjahre 1919 die Aufforstung erfolgen.

II. Aufforstung.

Mit Rücksicht auf die ziemlich grossen früher abgestockten Flächen im Kreise, die oft nur mangelhaft angepflanzt sind und jener Kulturflächen, die infolge der gegenwärtigen Holzungen entstehen, wird es nicht möglich sein brauchbares Pflanzmaterial sich in genügender Menge derzeit zu verschaffen; es muss daher auch die Verwendung von Saat in Erwägung gezogen werden, da Waldsamen leichter und billiger zu beschaffen sind, als zwei oder dreijähriges Pflanzenmaterial. Sollte Samen aus Österreich bezogen werden so wird vor Ankauf ungarischer Samen gewarnt, da diese für hiesige Gegend nicht geeignet; hingegen werden Samen aus Schlesien und Böhmen empfohlen und soll auch Samen aus den Alpengegenden hier gut gedeihen.

Da im heurigen Jahre auch Samen nur knapp vorhanden sein werden, soll nicht mit Vollsaat begründet werden, sondern ist die Aufforstung mit der Saat in zwei Meter voreinander entfernten Pflanzenfurchen in Erwägung zu ziehen. Hiebei kommt hauptsächlich die Weisskiefer in Betracht; doch soll daraufhin gearbeitet werden, die reinen Kieferbestände in gemischte Bestände durch Beimischung womöglich von Schatt- oder Halbschatthölzern wie Tanne, Fichte, bezw. Ahorn, Esche, Ulme und Eiche, auf kalkhaltigen Böden von Lärchen, in gemischte Bestände umzuwandeln. Esche und Erle sind namentlich auf feuchten Standorten zu erziehen und wirken diese beiden Holzarten durch ihren grossen Anspruch an den Wassergehalt des Bodens im Laufe der Zeit auf solchen Standorten direkt meliorierend. Gemischte Bestände bieten ausserdem folgende Vorteile: erstens bessere Anpassung an die oft

wechselnden Ansprüche des Holzmarktes zweitens widerstandfähig gegen athmosphärische Einflüsse, wie Frost, Wind, Trockenheit, drittens widerstandfähiger gegen Insektenkalamitäten. Viertens bieten gemischte Bestände eine rationellere Ausnützung der Nährstoffe des Bodens, das wieder ein besseres Gedeihen der Pflanzen mit sich bringt mit einem bedeutenderen und schnelleren Zuwachs.

Darum sei es noch einmal wiederholt, dass von nun an den gemischten Beständen grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Allerdings hat Kiefer als Hauptholzart noch weiter zu verbleiben; doch dass andere Holzarten gleichfalls hier ganz gut fortkommen, zeigen ortweise einzeln vorkommende Stämme von Fichte, Eiche, Tanne etz.

III. Pflanzschulen.

Da nicht nur in diesem Jahre, sondern auch in den nächsten weiteren 10 Jahren ein grösserer Pflanzenbedarf erforderlich sein wird ist die Errichtung von Saat und Pflanzengärten hohe Aufmerksamkeit zu widmen und wo noch keine vorhanden sind unbedingt nach der Grösse des Waldkomplexes solche anzulegen.

Die Form der Forstgärten sei stets ein Rechteck, die Länge zur Breite wie 4 : 3, Lage nicht ganz horizontal sondern etwas geneigt, Gefälle also ca 2%.

Standort, Frostloch, ganz und gar ausgeschlossen lieber mehr Höhenlage — Exposition — wennmöglich südöstlich oder südwestlich. Bodenbonität nicht die allerbeste. Bodenbearbeitung vorteilhafter im Sommer oder anfangs Herbst damit im Winter der Frost bereits meliorierend wirken kann.

Die einfache Einzäumung kann im Winter hergestellt werden.

Vor dem Zaum in einer Entfernung von 1.20—1.50 m einen Graben mit Neigung mit ein oder zwei Ausflüssen oder Sammelbecken in Form eines Rechteckes.

Hauptwege 1 Meter auch 80 cm, Nebenwege 0.55 m, Länge der Beete höchstens 12 m Breite 1.10—1.15 m. Die Gänge zwischen den Beeten 0.40 cm letztere höchstens 5 cm von der Bodenfläche ausheben, wegen der Austrocknung der Beete; je tiefer desto mehr erfolgt diese.

Umwenden, Rigolen, des Bodens 30—40cm tief. Zum Aufbewahrung des Werkzeugs empfiehlt es sich, eine kleine versperrbare Hütte in oder bei der Baumschule zu errichten.

IV. Forstschutz.

Nadelholzstöcke, insbesonders hohe, sind überall mit Ausnahme von ausgesprochenen Flugsandböden und solchen feuchten Lagen, wo durch die Stockrodung eventuell die Gefahr der Versumpfung der Schlagflächen entstehen könnte, zu roden und vor dem Monate Mai aus dem Walde zu entfernen, damit dieselben nicht zu Brutstöcken forstschädlicher Insekten werden.

Solche hohe Nadelholzstöcke befinden sich meist in grosser Zahl in den während der Kriegsereignisse von den Truppen geschlagenen Flächen.

Dort wo die Rohdung bis Mai unmöglich ist sind die Nadelholzstöcke in stehendem Zustande bis zur Erde zu entrindern. Äste, die bis Mai nicht aus dem Walde gebracht werden können sind zu verbrennen. Im ausgesprochenen Flugsand oder zur Versumpfung geneigten Gebieten sind die hohen Nadelholzstöcke unmittelbar ober der Erde abzuschneiden und ist soweit als mit der Hacke erreichbar der im Boden verbleibende Teil von der Rinde zu befreien.

Demnach ist auch das in Haufen abgesetzte und zum Verkauf angefertigte Reisig noch vor dem Monate Mai zu verkaufen, auf keinen Fall solches in den Frühling hinein liegen zu lassen.

Sollten sich irgendwo forstschädliche Insekten in grösserer Menge zeigen, so ist der Waldbesitzer verpflichtet, dies sogleich zur Kenntnis des k. u. k. Kreis-Forstamtes zu bringen, welches dann zwecks Vertilgung die nötigen Massnahmen anordnet.

V. Waldweide und Streunutzung.

Der Eintrieb von Weidevieh in Jugenden und Kulturen, in denen die Terminalknospen in der noch möglichen Verbisshöhe liegen, ist unter allen Umständen ausgeschlossen und hat daher der Eintrieb zu unterbleiben. Er kann daher nur in solchen Jugenden erfolgen, deren Gipfel durch das Weidevieh nicht mehr beschädigt werden können.

Die Streunutzung hat mit Rücksicht auf die sehr geringe Humusschichte und der ohnehin während der Kriegszeit stark in Anspruch genommenen rechtlich und widerrechtlichen Streunutzung, insoweit nicht bestehende Servituten dazu zwingen, unter allen Umständen zu unterbleiben.

VI. Nutzung.

Für alle jene Forste, die bisher auf Grund eines behördlich genehmigten Wirtschaftsplanes bewirtschaftet wurden, bleiben derselbe jährliche Hiebsatz, sowie die vorgesehenen Nutzungsflächen, insoweit dieselben nicht durch die Kriegsereignisse verwüstet wurden, vorläufig vollkommen aufrecht.

Sollte aber aus dem vorangeführten Grunde etwa die Nutzung in den früher vorbeschriebenen Flächen nicht mehr möglich sein, so haben die Besitzer über die neue zur Nutzung in Aussicht genommene Fläche beim k. u. k. Kreis-Forstamte die Anzeige zu erstatten,

welches dann, falls durch diese Nutzung der jährlich Etat nicht überschritten wird die Entscheidung trifft.

Hiebei sind die etwa auf den durch die Kriegsereignisse vorzeitig zur Abstockung gebrachten Flächen verbliebenen Bestandesreste vor allem zu nutzen und deren Ertrag vom festgesetzten jährlichen Hiebsatze in Abzug zu bringen.

Alle Forste, die mit Serwituten belastet sind, müssen derartig bewirtschaftet werden, dass der Bezug der Leistungen an die Bezugsberechtigten gesichert bleibt.

Sollte der belastete Wald aus irgendwelchen Gründen nicht mehr imstande sein, die Servitute zu leisten, so hat der Bezugsberechtigte diese Angelegenheit durch das k. u. k. Kreis-Kommando und k. u. k. Kreis-Forstamt zu regeln.

Bezüglich der Anlage von Holzschwellen werden die Privatbesitzer mit Rücksicht auf die spätere Anpflanzung dieser abgestockten Flächen auf folgende Grundsätze aufmerksam gemacht:

a) Auf der Schlagfläche im eigenen Interesse per 1 ha, d. i. beiläufig die Grösse einer Djesjatine, 25—30 Stück Samenbäume räumlich auf der ganzen Fläche stehen zu lassen.

Die Samenbäume bieten, abgesehen von ihren eigentlichen Werte, dem jungen zu begründenden Bestande etwas Schutz, dann aber wird ihr Zuwachs durch den Umstand, dass die Baumkrone in vollem Lichte arbeitet wesentlich erhöht, was eine Starkholzproduktion in verhältnismässig kurzem Umtriebe bedeutet.

b) Die Schlagflächen gleichfalls im Interesse der späteren Wiederaufforstung nicht zu gross machen und dort, wo es möglich ist, statt einer grossen eher zwei oder drei kleinere Schlagflächen anzulegen.

6) An alle Waldbesitzer aber wird auch das Ansuchen gestellt, nicht nur den Wald in jeder Beziehung nach den vorangehenden Punkten und der Selbsterfahrung zu pflegen und zu heben, sondern auch tatsächliches Klaubholz de wirklich Armen zu spenden und Abfallholz oder Ausschusware gegen mässigere Preise den Minderbemittelten zu verkaufen, um mancher unverschuldeten Armut zu helfen und diese Sorge nicht allein den ohnehin am allermeisten in Mitleidenschaft gezogenen Staatsforsten aufzubürden. In gemeinsamer Arbeit kann der wirklichen Armut rasch geholfen werden und ist dieses heilsame Wirken wohl nicht unter die allerletzten menschlichen Pflichten zu setzen.

7) Informationen über forstwirtschaftliche Fragen, Auskünfte etz. werden beim k. u. k. Kreis-Forstamte an den hiezu bestimmten Tagen und Amtsstunden jederzeit kostenlos erteilt werden.

117.

Gesundheitspassierscheine für Pferde.

Verordnung des Militärgeneralgouverenements F. Nr. 5500 vom 8./3. 1916.

Zwecks Verhinderung der Weiterverbreitung der ansteckenden Tierkrankheiten, insbesondere von Rotz und Räude durch Verwendung kranker Pferde, wird angeordnet:

Jedes eingespannte Fuhrwerk sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einem Passierscheine beteilt werden.

Dieser Passierschein, in der Landessprache ausgestellt, hat zu lauten: »Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist«.

Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wahrheit des Aktes sind die Aussteller verantwortlich und werden streng bestraft, wenn sie Unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne Passierscheine werden kontumaziert und die Pferdebesitzer mit Geld- oder Arreststrafen belegt.

118.

Einquartierung.

Mit Rücksicht auf die häufig eingebrachten Gesuche um Zahlung von Mietzins für militärische Einquartierung, wird in Erinnerung gebracht, dass im Sinne der Verordnung der Quartiermeister-Abteilung des Armeeoberkommando Nr. 54846 vom 14. Juni 1915, (Verordnung des Militärgeneralgouvernements Nr. 38), für Unterkünfte (Einquartierung) keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt wird. Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zugehör (Liegestroh, Streu, Brennmaterial etz.) soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, unentgeltlich zu liefern.

119.

Bestrafung einer Gemeinde.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gemeinde Kuczki, Kreis Radom anlässlich der Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki dadurch gewaltätig benommen, dass sie die

Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen und Latten etz. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlast sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurden der Ortschaft und der Kolonie eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfonds verwendet werden wird auferlegt.

Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

Dieser Vorfall wird der Bevölkerung des Kreises zum warnenden Beispiel mit dem Beifügen verlautbart, dass Gemeinden des Kreises, in denen sich einzelne Bewohner ähnlicher Gewaltakte gegenüber Angehörigen der bewaffneten Macht schuldig machen sollten, in Hinkunft eine gleich strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

Alle Gemeindevorsteher werden neuerdings nachdrücklichst aufgefordert, in der Verhinderung von Angriffen auf Militärpersonen, Patrouillen und Posten und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mitzuwirken, indem sie mit allen Mitteln selbst dafür Sorge tragen, dass gemeingefährliche Individuen nicht geduldet, sie vielmehr aufgegriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

120.

Feldpostverkehr nach dem Generalgouvernement Warschau.

1) Mit Zustimmung des kaiserlich deutschen Reichs-Postamtes in Berlin, ist von nun an der Feldpostverkehr von der k. u. k. Armee nach den gleichen Bedingungen wie im Verkehr mit Deutschland auch mit den im Punkt 3 näher bezeichneten Teilen des Generalgouvernements Warschau gestattet.

2) Geschlossene Briefe, Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen sind vorläufig ausgeschlossen. Die Briefpostsendungen sind nur in deutscher Sprache erlaubt.

3) An dem neuen Verkehr nehmen in Generalgouvernement Warschau die Postorte: Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanów, Czenstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisch, Kolo, Konin, Kutno, Łęczyca, Lipno, Łódź, Łowicz, Mława, Pabianice, Plock, Plonsk, Przasnysz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sterpe, Skierniewice, Słupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszów (Kreis Brzeziny), Turek, Wieluń, Włocławek, Zduńska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben.

4) Die Feldpostbriefe und Feldpostkorrespondenzkarten nach dem Generalgouvernement Warschau geniessen, gleichwie diejenigen nach Deutschland, die Portofreiheit im gleichen Umfange wie für den Verkehr mit der öst.-ung. Monarchie festgesetzt ist.

121.

Jagdpachtung.

Laut Erlass der Forst- und Güterdirektion in Lublin vom 9. März 1916, Nr. 9837/16 gelangen nachstehende staatliche Waldkomplexe im Kreise Miechów zur Jagdpachtung:

1) Chrusty,
2) Brzuchania,
3) Kościejów,
4) Gawroniec,
5) Wrocimowice,
6) Żerkowice,
7) Maszków,
8) Narama,
9) Sułkowice.

Diejenigen Herren Grund- und Waldbesitzer, die auf eine Jagdpachtung reflektieren, wollen sich daher zwecks Festsetzung der Vertragspunktationen am Donnerstag den 13. April 3 Uhr nachmittags im k. u. k. Kreisforstamte in Miechów einfinden.

122.

Warnung.

Falsche Fünfrubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünfrubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden. Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten.

Die Bevölkerung wird vor Annahm solcher falscher Papiernoten gewarnt.

123.

Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen.

Die bei dem hiesigen Gerichte des Kreiskommandos stattfindenden Hauptverhandlungen sind öffentlich. Den Zutritt haben erwachsene männliche Personen.

124.

Urteile.

Mit Urteil des Gerichtes des Kreiskommandos in Miechów wurden folgende Personen bestraft:

1) Franz Kozub aus Pobiednik duży, wegen Diebstahls mit acht Monaten verschärftem, schweren Kerker.

2) Stanislaus Auber aus Talniow, Gemeinde Miechów, wegen Entehrung unter der Zusage der Ehe mit zwei Monaten strengem, verschärften Arreste.

3) Johann Domagala aus Kempie, Gemeinde Racławice, wegen Beleidigung eines Gendarmen mit einem Monate verschärften Arreste.

125.

Steckbrief.

Der Steckbrief gegen Baruch Papper vom 1. März l. J. K. 248/15 wird gemäss § 430 M. S. P. O. widerrufen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.